

**Pflichtenheft der
Wasserbaukommission Alpnach**

vom 15. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck, Begriffe	3
Art. 2	Zusammensetzung	3
Art. 3	Kommissionsmitglieder	3
Art. 4	Amtsjahr, Amtsdauer	3
Art. 5	Entschädigung	4
Art. 6	Arbeitsweise.....	4
Art. 7	Aufgaben	4
Art. 8	Kompetenzen	5
Art. 9	Amtsgeheimnis	5
Art. 10	Inkrafttreten	6

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Artikel 22 ff. der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 und Artikel 12 des Wasserbaureglements vom 8. Oktober 2007 für die Wasserbaukommission Alpnach folgendes Pflichtenheft.

Art. 1 Zweck

Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der Wasserbaukommission Alpnach.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die Wasserbaukommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon eines auf verbindlichen Vorschlag der Korporation Alpnach. Der für den Wasserbau zuständige Departementsvorstand des Einwohnergemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen an.

² Die Leitung des Bereiches Technische Administration nimmt mit beratender Stimme Einsitz in der Kommission.

³ Soweit erforderlich können bei Bedarf auch externe Fachleute zur Beratung beigezogen werden. Der Beizug von externen Fachkräften muss beim Einwohnergemeinderat beantragt werden.

Art. 3 Anforderungsprofil

Die Mitglieder der Wasserbaukommission sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- a) Kenntnisse im Bereich Wasserbau und öffentlicher Gewässer;
- b) Verhandlungskompetenz;
- c) Interesse am Gemeinwesen;
- d) Ortskenntnisse.

Art. 4 Wahl

¹ Die Kommissionsmitglieder werden nach Art. 11 Abs. 2 des Wasserbaureglements vom Einwohnergemeinderat gewählt.

² Der Einwohnergemeinderat bezeichnet das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 5 Amtsjahr, Amtsdauer

¹ Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich.

² Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

Art. 6 Entschädigung

Die externen Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, das vom Einwohnergemeinderat festgelegt wird. Die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der Verwaltungsangestellten ist in der allgemeinen Pauschalentschädigung bzw. im Lohn inbegriffen.

Art. 7 Arbeitsweise

¹ Die Wasserbaukommission tritt so oft zusammen, wie es die Aufgaben des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts für einen ausreichenden Schutz der Bevölkerung erfordern.

² Das Präsidium trifft die nötigen Abklärungen und beschafft zwecks genügender Dokumentation ergänzende Unterlagen. Dies kann auch an ein anderes Kommissionsmitglied oder an einen Sachbearbeiter oder eine Sachbearbeiterin delegiert werden.

³ Auf Anordnung des Präsidiums lädt die Leitung Technische Administration die Mitglieder unter Bekanntgabe der Behandlungsgegenstände und Beilage aller nötigen Unterlagen zu den Sitzungen ein.

⁴ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

⁵ Geschäfte werden in der Regel nur anhand der Traktandenliste behandelt. Sachbezogene Anträge der Kommissionsmitglieder und der Leitung Technische Administration sind dem Präsidium zur weiteren Behandlung und zwecks Aufnahme in die Traktandenliste rechtzeitig einzureichen oder mitzuteilen.

⁶ Die Wasserbaukommission berät die ihr zugewiesenen Geschäfte und Sachaufgaben im Detail und nach den gesetzlichen Regelungen sowie in Abwägung aller Vor- und Nachteile. Es ist eine fristgemässe und rasche Erledigung einzuhalten.

⁷ In Fällen von besonderer zeitlicher Dringlichkeit entscheidet das Präsidium im Rahmen seiner Kompetenzen.

⁸ Die Kommission hat über ihre Geschäfte ein Protokoll zu führen und der Gemeindekanzlei zuhanden des Einwohnergemeinderates innert zwei Wochen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

⁹ Daraus hervorgehende Anträge sind von der Technischen Administration an den Einwohnergemeinderat zu überweisen.

Art. 8 Aufgaben

Die Wasserbaukommission hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat für Sanierungs- und Neubauprojekte im Bereich Wasserbau;
- b) Koordination der Unterhaltsarbeiten;
- c) Kontrolle der Unterhaltungspflicht durch Dritte sowie die Überwachung des einfachen Gewässerunterhaltes durch die Anstösser;
- d) Anordnung einer standortgerechten Bestockung erosionsgefährdeter Ufer und Böschungen;
- e) Antragstellung an Einwohnergemeinderat bezüglich Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes oder Ersatzmassnahmen auf Kosten der Verantwortlichen;
- f) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat für den Erlass oder Änderungen des Wasserbaureglements und des Wasserbauplans (Übersichtsplan);
- g) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat für die in der Aufgaben- und Finanzplanung der Einwohnergemeinde aufzunehmenden Mittel für den Wasserbau;
- h) Verabschiedung des Departementsvoranschlags für die Bereiche Wasserbau und Gewässerunterhalt zuhanden des Departementsvorstands;
- i) Umsetzung der geplanten Aufgaben gemäss Voranschlag;
- j) Ev. weitere vom Einwohnergemeinderat übertragene Aufgaben.

Art. 9 Finanzkompetenzen

¹ Die Kommission verfügt über keine Finanzkompetenzen.

² Die Vergabe von Aufträgen hat in jedem Fall nach den geltenden Submissionsvorschriften zu erfolgen.

Art. 10 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse der Kommission zu enthalten.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Alpnach, 15. Dezember 2008

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident
Michael Siegrist

Der Gemeindegemeinschafter
Hans Stricker